

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Preisangebote gelten netto ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer und schließen Verpackung, Transport und Versicherung nicht ein. An Stelle einer schriftlichen Bestätigung kann bei kurzfristiger Lieferzeit die ausgestellte Rechnung treten. Eine Änderung der Preise bleibt uns in dem Umfang vorbehalten, in dem sich die Löhne und Materialpreise nach Bestätigung des Auftrages durch uns ändern oder in dem infolge einer vom Besteller gewünschten oder mit ihm abgestimmten Änderung des Liefergegenstandes Mehrkosten entstehen. Mündliche, fernmündliche oder durch Vertreter gemachte Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Buchbinderei.
2. **Lieferungen** erfolgen nur aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Der Buchbinderei steht das Recht zu, ihr übergebene Arbeiten ganz oder teilweise bei Unterlieferanten ausführen zu lassen. Eine Toleranz in der mengenmäßigen Ablieferung bis zu 10% nach oben oder unten ist zulässig. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unfrei, wobei mangels besonderer Vereinbarung die Buchbinderei die Art und Weise des Versandes bestimmt.
3. **Liefertermin** – Soweit Liefertermine nicht vereinbart sind, bestimmt die Buchbinderei nach billigem Ermessen den Zeitpunkt der Lieferung.
4. Vom Auftraggeber zu liefernde **Rohmaterialien**, insbesondere Druckbogen, sind unter Angaben der Menge, frei von Pfandrechten Dritter, frei Haus auf Gefahr des Auftraggebers anzuliefern. Der Verarbeitungszuschuss beträgt je nach Höhe der Druckauflage 3–6%, bei Aufarbeiten der Auflage in mehreren Bindequoten kann diese obere Grenze angemessen überschritten werden. Die Buchbinderei ist nicht verpflichtet, angelieferte Rohmaterialien auf Beschaffenheit und Menge zu überprüfen.
5. **Verpackung** aus Papier oder Pappe wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten werden bis zu 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben, wenn sie innerhalb 4 Wochen in gutem Zustand und frei Haus zurückgesandt werden.
6. **Ausschuss** und **Abfälle** an Rohmaterialien aller Art fallen der Buchbinderei zu. Sie ist berechtigt, für Archivzwecke, je nach Höhe der Auflage, 1–3 Belegexemplare zu behalten.
7. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Die Buchbinderei hat das Recht der Nachbesserung und der Ersatzlieferung. Sofern Defekte dem Auftraggeber entstehen, haftet die Buchbinderei nicht, wenn es sich um Druckereifehler, Schimmelbogen und dergleichen handelt. Porto- und Frachtkosten für Rücksendungen dieser Defekte an den Auftraggeber werden von der Buchbinderei nur dann übernommen, wenn die Anzahl der beanstandeten Defekte 2% der Fertigungsquote übersteigt. Die Buchbinderei haftet nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe der Auftragssumme für die buchbinderische Leistung. Für Mängel der von der Buchbinderei beschafften Rohmaterialien haftet sie nur, sofern die Mängel bei gewerbeüblicher Sorgfalt während der Verarbeitung hätten bemerkt werden müssen. Für Verschulden ihres Personals oder sonstiger Personen, derer sich die Buchbinderei zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, haftet die Buchbinderei im Übrigen nur nach Maßgabe des § 831 BGB.
8. **Betriebsstörungen** sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung abhängig ist, verursacht durch Krieg, Streik, Kohlen-, Öl- oder Kraftmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen oder höhere Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise, ohne dass der Besteller bei Überschreitung der Lieferfrist vom Auftrag zurücktreten darf und ohne dass die Buchbinderei für etwa entstandenen Schaden haftet.
9. Die Buchbinderei haftet nicht für **Schäden** oder **Verluste**, die übergebenes Rohmaterial oder sonstiges Gut, in der Fertigung befindliche oder bereits fertig gestellte Prospekte oder sonstige Waren durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr erleiden. Sollten die der Buchbinderei übergebenen Rohdrucke, Materialien oder sonstige Gegenstände, in der Fertigung befindliche oder fertig gestellte Güter gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden, hat der Auftraggeber oder Eigentümer diese Versicherung auf eigene Kosten zu besorgen. Treten bei Unterlieferanten der Buchbinderei Schäden oder Verluste ein, so haftet die Buchbinderei nur bis zur Höhe ihrer eigenen Ansprüche gegen die Unterlieferanten. Die Buchbinderei haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die das auf eigenen oder fremden Fahrzeugen transportierte Gut bei der Abholung der Lieferung oder im Verkehr von und zum Unterlieferanten auf dem Transport erleidet. Die Gefahr des Transportes geht bei der Lieferung grundsätzlich ab Werk auf den Eigentümer über, auch wenn freie Zulieferung oder Abholung vereinbart oder der Preis frei Haus gestellt wurde. Wird eine Transportversicherung gewünscht, ist diese von dem Auftraggeber oder Eigentümer rechtzeitig zu besorgen.
10. **Zahlungsbedingungen**
Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
11. **Eigentumsvorbehalte** – Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum der Buchbinderei. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art werden hinsichtlich sämtlicher Forderungen der Buchbinderei mit der Übergabe ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht bestellt. Forderungen aus der Weiterveräußerung von vorbehaltbelasteten Waren sowie von solchen Waren, an denen bis zur Auslieferung der Buchbinderei ein Pfandrecht bestand, werden der Buchbinderei zur Sicherung ihrer Forderungen abgetreten.
12. **Erfüllungsort** und **Gerichtsstand** für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Parteien Ludwigsburg.